

Wenn alles zu spät ist . . . Verjährung von Bußgeldbescheiden

Immer wieder kommen Mandanten mit einem Bußgeldbescheid zu mir und fragen, ob die Behörden nicht bereits viel zu spät dran sind.

Das ist so einfach nicht zu beantworten. Generell gilt: Die Verfolgungsverjährung im Straßenverkehr tritt nach drei Monaten ein, wenn ein Verstoß gem. § 24 StVG vorliegt. Dies sind die meisten aller Verkehrsverstöße, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsverstöße, Falschparken, Überholen im Überholverbot, etc. . Bei Verstößen gegen die 0,5-Promille Grenze beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate (fahrlässiger Verstoß) oder ein Jahr (vorsätzlicher Verstoß – selten).

Ausschlaggebend ist immer der Tag der Handlung, sprich, der Tag an dem man „geblitzt“ worden ist. Kleines Rechenbeispiel: Geblitzt am 25.3.2006 - Verjährung drei Monate später, Tag der Tat mitgerechnet: 24.6.2006, 24:00 Uhr, also alles ab dem 25.6.2006 - egal ob das ein Wochenende ist oder nicht – wäre verjährt.

Das wäre problemlos nachvollziehbar, doch hat der Gesetzgeber 15 (!) Fälle aufgelistet, in denen die Verjährung unterbrochen wird (§ 33 OWiG). So kann die Behörde oder das Gericht Sand in die Verjährungsmaschine streuen und noch einiges an Verlängerung herausholen. Wenn zum Beispiel ein Bußgeldbescheid aus- und zugestellt wird, wird der Verjährungslauf unterbrochen. Dies gilt auch , wenn der Bescheid erst nach rechnerischem Fristablauf (innerhalb zwei Wochen) zugestellt wird. Sendet die Behörde einen „Anhörungsbogen“, tritt ebenfalls eine Verjährungsunterbrechung ein. Ausschlaggebend ist hier, dass das Datum auf dem Anhörungsbogen noch innerhalb der Verjährungsfrist liegt.

Endgültige Verjährung, egal wie viele Unterbrechungshandlungen vorgenommen wurden, tritt erst zwei Jahre nach der Tat ein.

Hier noch ein Wort zu einem beliebten Spielchen: Sohnmann wird mit Vaters Auto geblitzt, Vater bekommt Bußgeldbescheid, sagt er sei nicht mit dem Auto gefahren, nach drei Monaten teilt er der Polizei dann mit, dass es der Sohn war (oder er sagt einfach gar nichts). Folge: Drei Monate sind vorbei. Verjährung gegenüber dem Sohn ist eingetreten. Die Unterbrechungshandlungen (Anhörung, Bußgeldbescheid,...) wurden zwar vorgenommen, doch sie wirken **nur gegen denjenigen, gegenüber dem sie vorgenommen worden sind**. Ein Bußgeldbescheid gegen den Vater unterbricht die Verjährung gegen den Vater, nicht aber gegen den Sohn. Ergo: Der Sohn kann nicht mehr belangt werden. So weit so gut, gäbe es da nicht den § 31a StVZO. Die Anordnung eines Fahrtenbuches. Die Verwaltungsbehörde kann dann, wenn nach einer Zuwiderhandlung der Fahrer nicht ermittelt werden konnte, gegenüber dem Halter ein sogenanntes „Fahrtenbuch“ anordnen. Das ist sehr unangenehm, da bei jeder Fahrt vorher einzutragen ist, wer (mit Anschrift) mit welchem Kennzeichen wann fährt und wann er wieder zurück ist.

Dies ist jedoch eine sogenannte „Kannvorschrift“. Hierbei muss die Behörde ein Ermessen ausüben. Es gibt Gerichtsentscheidungen, dass Verstöße ohne Punkte in Flensburg keine Anordnung des Fahrtenbuches rechtfertigen (anders war das nur einmal bei 33 Parkverstößen in zwei Jahren ohne bekannten Fahrer . . .). Bei Rotlichtverstößen oder unzulässigem Überholen mit Punkteeintragung *kann* das Fahrtenbuch angeordnet werden. Also: (Weitgehend) Risikolos ist dieses Vorgehen nur bei kleineren Verstößen.